



## Satzung

### des Imkervereines Bergedorf und Umgebung im Landesverband Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e.V.

#### § 1 Organisation

##### Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit

Der Verein führt den Namen: „Imkerverein Bergedorf und Umgebung e.V.“ (im folgenden Verein genannt).

1. Er hat seinen Sitz in Bergedorf und erstreckt sich auf das Gebiet Bergedorf und Umgebung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein ist unabhängig und überparteilich
4. Der Verein ist Mitglied im „Landesverband Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e.V.“
5. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb durch den Verein mit der Absicht der Gewinnerzielung ist ausgeschlossen.
6. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.

#### § 2 Zweck und Ziele

Der Verein erstrebt in enger Zusammenarbeit mit dem Landesverband die Förderung der Imkerei innerhalb seines regionalen Einzugsgebietes. Ziel des Vereins ist es, damit einen Beitrag zur Förderung des Naturschutzes und der Landespflge zu leisten. Er unterstützt seine Mitglieder nach den Bestimmungen dieser Satzung bei der imkerlichen Betätigung und erstrebt durch seine Tätigkeit die Förderung der Bienenzucht.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Förderung der Bienenhaltung sowie Pflege und Zucht der Bienen, die den heutigen Umweltbedingungen angepasst ist.
- Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Wildinsekten- und der Bienenweide.
- Unterstützung der Veterinärbehörden bei der Umsetzung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen.
- Förderung der fachlichen Ausbildung der Mitglieder durch Besprechung wichtiger Fragen und durch Vorträge in den Mitgliederversammlungen.
- Beratung und Belehrung der Imker über planvolle und zeitgemäße Bienenhaltung und -zucht sowie über Honigfragen durch Wort, Schrift, Film, Standbesichtigung und Workshops.
- Schulung und organisatorische Maßnahmen zur Erhaltung der Bienengesundheit.
- Gegenseitige Unterstützung der Imker durch Rat und Tat.

- Öffentlichkeitsarbeit durch Presseinformation und Vortragstätigkeit in Schulen und Vereinen, um den ökologischen und volkswirtschaftlichen Wert der Biene der Allgemeinheit bewusst zu machen.
- Teilnahme an gemeinsamen Tagungen und Veranstaltungen des Landesverbandes und des Deutschen Imkerbundes besonders auch an Lehrgängen und bienenwirtschaftlichen Ausstellungen.
- Gewährung von Rechtsschutz und Rechtsberatung in imkerlichen Fragen durch den Landesverband Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e.V.
- Sicherstellung des Versicherungsschutzes durch den Landesverband Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e.V.
- Vertretung der Belange der Bienenhaltung/-zucht gegenüber den örtlichen Behörden und sonstigen Dienststellen und in der Öffentlichkeit.

### **§ 3 Geschäftsbetrieb**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen, die in angemessener Höhe gewährt werden können, sowie die Erstattung von Auslagen, die nachzuweisen oder glaubhaft zu machen sind und im Übrigen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes bedürfen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder Imker oder jede an der Bienenhaltung und Bienenzucht interessierte Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Bienenzucht fördern können und wollen. Ein Stimmrecht steht diesen Mitgliedern nicht zu.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag erworben und erfolgt unter Beachtung des § 4 und durch Beschluss des Vorstandes. Sie setzt die Anerkennung der Satzung voraus. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, diese entscheidet endgültig.
3. Personen, die sich um die Bienenzucht oder um die Förderung des Imkervereines besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - 4.1. Am Ende des Geschäftsjahres, wenn sie bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres beim Vereinsvorstand gekündigt worden ist. Die sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen bleiben jedoch bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres bestehen. Der Vorstand kann von diesen Terminen Abweichungen zulassen.
  - 4.2 Bei Auflösung des Vereins oder durch Tod des Mitgliedes.
  - 4.3 Durch Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm auf Grund dieser Satzung oder auf Grund von Vereinsbeschlüssen obliegen;
- durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt;
- mehr als drei Monate mit der Zahlung der Beiträge/Umlagen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von zwei Wochen seinen Verpflichtungen nicht nachkommt;
- bei der Beantragung der Mitgliedschaft verschwiegen hat, dass es bereits aus dem Landesverband oder einem diesem angegliederten Verein ausgeschlossen wurde.

Den Ausschluss verfügt der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die darüber endgültig entscheidet.

Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haben ihren fälligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie sind berechtigt:

1. Anträge an den Vorstand oder an die Mitgliederversammlung zu stellen,
2. die Einrichtungen des Landesverbandes Schleswig-Holsteiner und Hamburger Imkere e.V. und die des Vereines nach den einschlägigen Bestimmungen zu nutzen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) die Bestimmungen dieser Satzung sowie alle anderen Vorschriften und die Beschlüsse des Landesverbandes, des Deutschen Imkerbundes und der Behörden auf dem Gebiet der Bienenzucht, wie insbesondere die Pflicht zur Meldung der eigenen Bienenstände bei den jeweils zuständigen Veterinärämtern, gewissenhaft zu befolgen,
- b) die festgesetzten Beiträge und Umlagen zusammen mit den Abgaben an den Landesverband ohne besondere Aufforderung bis zum 28. Februar des laufenden Jahres an den Verein abzuführen,
- c) ihre Bienenhaltung/-zucht ordnungsgemäß zu versehen und die Bestrebungen und Ziele des Vereins tatkräftig zu unterstützen und anderen Imkern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Dazu gehört auch die jährliche Entnahme von Futterkranzproben zum Zwecke der Seuchenbekämpfung.

## **§ 6 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse sein Geburtsdatum und seinen Beruf auf; ferner seine Bank-, Telefon-, Fax-Nummer sowie die E-Mail-Adresse. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Vorsitzenden, des Kassenwarts und des Schriftführers gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder (z.B. Spenderdaten) werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die

betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

3. Als Mitglied des Landesverbandes Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei lediglich die verwaltungstechnisch notwendigen Daten; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben auch deren Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
4. Mitgliederverzeichnisse werden nur ausgehändigt, wenn die Adressen nicht zu anderen als Vereinszwecken verwendet werden, wozu sich jedes Mitglied grundsätzlich verpflichtet.
5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) Obleute für Sonderaufgaben
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des ersten Vorsitzenden), dem Kassensführer und dem Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Alljährlich scheidet zwei Mitglieder des Vorstands aus; und zwar nach dem ersten Jahr der 2. Vorsitzende und der Schriftführer. Nach dem zweiten Jahr der 1. Vorsitzende und der Kassensführer.
2. Der Erste Vorsitzende und in seiner Vertretung der Zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
3. Soweit die Angelegenheiten des Vereins nicht nach der Satzung oder zwingender Bestimmungen des Gesetzes durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zu ordnen sind, besorgt sie der Erste Vorsitzende nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung.
4. Der Vorstand führt, neben den ihm durch die Satzung besonders übertragenen Aufgaben, die Vereinsgeschäfte. Er hat dabei die Interessen des Vereins zu verfolgen und darf sie nicht mit Privatinteressen verknüpfen. Der Erste Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
5. Der Erste Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied beruft die Sitzung des Vorstandes ein und leitet sie. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen. Die Beschlussfähigkeit wird bis zur Neuwahl nicht davon berührt, dass Vorstandsmitglieder ihr Amt niederlegen oder aus dem Verein ausscheiden.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, jedoch können ihnen mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Ersatz für Auslagen, Tagegelder und Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

6. Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt nur auf einer zum Zweck der Neuwahl einberufenen Mitgliederversammlung niederlegen. Sie sind verpflichtet, die Vereinsgeschäfte bis dahin fortzuführen.

## **§ 9 Obleute**

Dem erweiterten Vorstand gehören ferner mit beratender Stimme die von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf zwei Jahre zu wählenden Obleute für Sonderaufgaben an (Bienengesundheit, Zuchtwesen, Bienenweide, Öffentlichkeitsarbeit, und weitere nach Maßgabe der örtlich gegebenen Notwendigkeit).

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
  - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
  - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - d) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
  - e) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags  
und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes
  - h) Entlastung des Vorstandes
2. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder einschließlich der Ehren- und fördernden Mitglieder an.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind.  
Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich bis zum 30. Mai als Jahres-Hauptversammlung (JHV) einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand sie für notwendig hält oder wenn einem Viertel der Mitglieder sie beantragt.
4. Die Einladung zur JHV sowie zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit vierzehntägiger Frist per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die nicht über eine E-Mail-Adresse verfügen, werden per Brief eingeladen. Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein von dem Mitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet und abgesandt wurden.
5. Anträge sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später eingereichte Anträge sind nur zuzulassen, wenn ein Viertel der Anwesenden es verlangt.
6. Die fristgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit schriftlich niedergelegt und sind vom Ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.
8. Der Erste Vorsitzende des Landesverbandes sowie sein Stellvertreter sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihnen das Wort zu erteilen.

## **§ 11 Kassen und Rechnungswesen**

Die Kassenführung obliegt dem Kassenvwart. Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher des Vereins abzuschließen. Vom Kassenvwart sind ein Rechnungsabschluss und ein Jahresbericht anzufertigen. Die Prüfung dieser Unterlagen ist vor Durchführung der JHV von zwei Kassenprüfern vorzunehmen, die von der Mitgliederversammlung nach den gleichen Grundsätzen, die für die Wahl des Vorstandes gelten, gewählt werden. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Kreis der Obleute angehören.

Gegenstand der Kassenprüfung sind die Rechnungsbelege, die ordnungsgemäße Verbuchung und die satzungsgemäße Mittelverwendung, nicht hingegen die Zweckmäßigkeit getätigter Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die JHV über das Ergebnis der Kassenprüfung zu informieren.

## **§ 12 Finanzierung des Vereins**

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen, die durch den Vorstand oder zwei Drittel der Mitglieder des Vereins beantragt wurde. In der Einberufung ist der Antrag auf Auflösung sowie seine Gründe anzugeben.

Die Liquidation erfolgt durch Liquidatoren, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Tierzucht; insbesondere der Honigbienen.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

## **§ 15 Ermächtigung**

Soweit einer künftigen Eintragung in das Vereinsregister Satzungsinhalte entgegenstehen oder zu diesem Zweck hinzuzufügen sind, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende redaktionelle Änderungen eigenständig vorzunehmen.

Die vorstehende Satzung wurde in der JHV des Vereins in Bergedorf am 13.04.2023 beschlossen.

Erster Vorsitzender  
Ulrich Bick

Schriftführer  
Jens Bornhöft